

Konzeptbaustein: Verfahren zum Kinderschutz für junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW dient jungen Menschen als unabhängige Beschwerdestelle gegenüber Trägern der Jugendhilfe bei Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten. Bei Beschwerden von jungen Menschen gegenüber einer Einrichtung, z.B. der Erziehungshilfe, die der Betriebs-erlaubnis bedarf, ist bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein strukturiertes Beratungs-verfahren einzuhalten. Das hier vorgelegte Verfahren orientiert sich an den Vorgaben des § 8a SGB VIII und nimmt insbesondere Kinder und Jugendliche in der Altersspanne von 10-18 Jahren in den Blick, da davon ausgegangen wird, dass vorrangig ältere Kinder und Jugendliche über die notwendigen Ressourcen verfügen, die Möglichkeit der externen Beschwerde für sich zu nutzen. Die Ver-fahrensschritte im Überblick:

1. Nimmt eine Ombudsperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes/ Ju-gendlichen in einer Einrichtung wahr, so ist unter Einbeziehung einer hauptamtlichen Fach-kraft der Zentrale der Ombudschaft Jugendhilfe NRW zeitnah eine Risikoabschätzung durch-zuführen. Eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft ist hinzuzuziehen.
2. Das Kind/der Jugendliche ist in die Problemkonstruktion einzubeziehen.
3. Ist nach der Gefährdungseinschätzung das Wohl eines Kindes/Jugendlichen gefährdet, so ist die Leitung der Einrichtung, in der das Kind/der Jugendliche lebt, über das Ergebnis der Risi-koabschätzung zu informieren.
4. Es ist die Pflicht der Einrichtungsleitung, gegenüber dem zuständigen Landesjugendamt eine entsprechende Meldung über ein besonderes Vorkommnis im Sinne der allgemeinen Auflagen der Betriebserlaubnis abzugeben.
5. Bestehen für die Ombudsperson begründete Zweifel, dass die Einrichtungsleitung keine ent-sprechende Meldung an das zuständige Landesjugendamt abgegeben hat, hat sie eine Fachkraft der Zentrale der Ombudschaft Jugendhilfe NRW hierüber zu informieren. Diese hat den Sach-verhalt mit der Einrichtungsleitung abzuklären. Findet eine Klärung nicht statt, hat sie das zuständige Landesjugendamt über ihre Erkenntnisse der Kindeswohlgefährdung zu informie-ren.
6. Es obliegt dem zuständigen Landesjugendamt, die notwendigen geeigneten Ermittlungen ein-zuleiten und Maßnahmen durchzuführen. Die Ombudsperson kann vom Landesjugendamt zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
7. Die einzelnen Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren.

Dieser Konzeptbaustein bezieht sich auf eine besondere Fallkonstellation ombudschafterlicher Be-ratung für junge Menschen. Er ist zu evaluieren und bei Bedarf fortzuschreiben.